

Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz - GemfoG)

Begründung

Allgemeines

Seit 2021 arbeitet eine referatsverbindende Arbeitsgruppe des Evangelischen Oberkirchenrates an der Konzeption neuer Gemeindeformen. Im Vorfeld dieser Gesetzgebung wurden verschiedene Rückmeldungen eingeholt, bei denen auch Dekaninnen und Dekane einbezogen wurden. Auch auf der Ebene der Leitungen der Ämter für Missionarische Dienste der EKD wurde das Anliegen vorgestellt und erörtert; es ist zu etlichen Initiativen, die EKD-weit bestehen anschlussfähig, auch wenn klar ist, dass aufgrund strukturell unterschiedlicher Gegebenheiten jede Gliedkirche ihre eigenen Wege gehen muss.

1. Grundlegung

Neue Gemeindeformen sind in der Grundordnung anerkannt. Grundlegend sind hierbei folgende Vorschriften:

Artikel 12 GO

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben der überkommenen Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde können im Rahmen dieser Grundordnung andere Formen der Gemeinde rechtlich anerkannt werden.

Artikel 30 GO

(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.

(2) Die nach Absatz 1 errichteten Gemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung und dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

Artikel 31

(1) Christliche Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Mitglieder nicht alle der Landeskirche angehören, können im Rahmen dieser Grundordnung in den Gremien der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Regelung der Einzelheiten der Mitwirkung bleibt besonderen Vereinbarungen überlassen. Das Einvernehmen mit den betroffenen kirchlichen Organen ist herzustellen.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zu dieser Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten. Die Mitglieder der Leitung müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

(3) Im Gebiet der Landeskirche bestehende Gemeinden anderer Sprache und Herkunft können im Rahmen der Gewährung ökumenischer Gastfreundschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

(4) Aus den Absätzen 1 und 3 ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, ihre Gemeinden und Kirchenbezirke.

Zur Umsetzung wurde im Jahr 2007 das kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz - geschaffen.

Insgesamt vier Personalgemeinden bestehen zum jetzigen Zeitpunkt in der Landeskirche, allesamt befinden sich in Stadtkirchenbezirken. Eine Personalgemeinde hat sich im Jahr 2022 aufgelöst.

2. Veränderungsbedarf

Die rechtlichen Regelungen des Personalgemeindengesetzes erweisen sich für die Praxis als zu starr und stellen - offensichtlich - kein attraktives rechtliches Angebot dar, in neuen Formen von Gemeinde parochieübergreifend gemeinsam den Glauben zu feiern und zu leben.

Durch eine flexible Anpassung bzw. Weitung der kirchlichen Strukturen könnten neue Entfaltungsmöglichkeiten entstehen, die nicht zuletzt zur Vielfalt und gesellschaftlichen Strahlkraft von Kirche beitragen. Mit der Grundordnung und dem Personalgemeindengesetz bestehen bereits rechtliche Grundlagen. Im Horizont einer prospektiven Kirchenentwicklung sollen die vorhandenen rechtlichen Spielräume genutzt bzw. erweitert werden, um Teilhabeoptionen auszubauen und so noch mehr Bedarfe der Menschen aufnehmen zu können.

Parallel ergeben sich in jüngster Zeit verschiedene Ansätze für neue Gemeindeformen, für die mit diesem Gesetz eine flexible Einbindung in die landeskirchlichen Strukturen ermöglicht werden soll.

Weiterhin bedarf es einer deutlicheren Verhältnisbestimmung zu rechtlich selbständigen Gemeinden, die in einem geordneten Miteinander zur Landeskirche den Auftrag erfüllen wollen, der allen Christinnen und Christen vom Herrn der Kirche aufgetragen ist.

Es besteht schließlich der Wunsch, entsprechend dem Vorbild anderer Landeskirchen, Initiativen für neue Gemeindegründungen gezielt zu fördern mit dem Ziel, diese Initiativen in neue Gemeindeformen zu überführen.

3. Bestehende Personalgemeinden

Die bisherige Form der Personalgemeinde soll fortgeführt und um weitere mögliche Gemeindeformen ergänzt werden.

Die bestehenden Personalgemeinden sind historisch gewachsene Größen, wobei das bestehende Personalgemeindegesezt für diese individuell zugeschnittene rechtliche Regelungen vorhält. Aus rechtsstruktureller Sicht bedarf es aus dem heutigen Blickwinkel allerdings teilweise einer anderen strukturellen Einbindung.

Das Gesetz entscheidet sich dafür, für künftige Personalgemeinden die neuen Regelungen anzuwenden, allerdings für die bereits bestehenden Personalgemeinden - soweit diese nicht auf die veränderten Formen umstellen wollen - den derzeitigen strukturellen Bestand (und folglich die bisherigen Regelungen) fortzuschreiben. Eine strukturelle Änderung der bestehenden Personalgemeinden wäre zu aufwendig und ein Nutzen dafür nur begrenzt erkennbar. In einer Übergangsregelung (§ 12) werden daher die bisherigen Regelungen weiterhin für anwendbar erklärt, auch wenn das bisherige Personalgemeindegesezt aufgehoben wird. Lediglich die bisherige Finanzregelung wird als Übergangsregelung in das neue Gesetz für diese bestehenden Gemeinden übertragen; dies hat rechtstechnische Gründe. Da Finanzregelungen in Zukunft ggf. fortgeschrieben werden müssen, eröffnet dies die Möglichkeit künftiger Änderungen für die heute bestehenden vier Personalgemeinden.

4. Überblick

Insgesamt werden mit dem neuen Gesetz vier Zugänge zur strukturellen Weiterentwicklung neuer Gemeindeformen angeboten.

Die Personalgemeinde

Die Personalgemeinde wird fortgeführt, aber als Körperschaft des kirchlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde noch klarer in die binnenkirchliche Struktur eingebettet. Im Hinblick auf die neue Rechtsform der Regionalgemeinde, die Varianten zum Modell der Personalgemeinde bietet, können Wahlmöglichkeiten, die für bestimmte Sachverhalte im bisherigen Gesetz bestanden, künftig entfallen.

Die Regionalgemeinde

Die Regionalgemeinde ist gleichfalls als Körperschaft des kirchlichen Rechts strukturell in den Verfassungsaufbau der Landeskirche eingebunden. Sie gibt aber erheblich mehr Spielräume zur strukturellen Gestaltung und erlaubt insbesondere die geregelte Einbindung von Menschen, die sich (noch) nicht für eine Kirchenmitgliedschaft entscheiden konnten. Es besteht die Erwartung, dass Gemeindeinitiativen, für die das Modell der Personalgemeinde zu starr ist, auf diese Gemeindeform zugehen, wenn sie an einer strukturellen Einbindung in die Landeskirche interessiert sind.

Die Zuordnungsgemeinde

Die Zuordnungsgemeinde ordnet eine Gemeinde, die über einen eigenständigen Rechtsträger verfügt (in der Regel ist dies ein eingetragener Verein) im staatskirchenrechtlichen Sinn der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Damit verbunden ist die Aussage, dass das gottesdienstliche Geschehen in dieser Zuordnungsgemeinde ein Vollzug ist, der der Evangelischen Landeskirche in Baden zugerechnet wird. Diese Gemeindeform ist als kirchliche Präsenz in die entstehenden Kooperationsräume einzubinden.

Die Gemeindeinitiative

Jeder Gründung einer neuen Gemeindeform geht eine Gemeindeinitiative voraus. Das Gesetz benennt die Gemeindeinitiative als anerkanntes Handlungssubjekt der Gemeindegründung. Dadurch wird bewirkt, dass bereits die Gründung in einem Miteinander und in einer Bezugnahme auf die bereits vorhandenen Gemeinden erfolgt, was für ein späteres fruchtbares

Miteinander ein wichtiger Faktor ist. Soweit dies im Rahmen weiter zu fassender Beschlüsse und Regelungen möglich ist, können Gemeindeinitiativen in der Gründungsphase der neuen Gemeindeform auch finanziell unterstützt werden.

Diese vier Formen können zusammen als Beitrag zur kirchlichen Außenorientierung verstanden werden, der es weiteren Zielgruppen ermöglicht, sich unter dem Dach der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beheimaten. Insofern richtet sich diese Öffnung auch an Menschen, die in den traditionellen Strukturen keinen oder wenig Kontakt zum christlichen Glauben und zur Kirche haben, und will diesen neue bzw. weitere Partizipationsmöglichkeiten anbieten.

Dieser Ansatz möchte erlebte und anerkannte Zugehörigkeit fördern und dabei einen orientierenden kirchenrechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Demnach werden die Grenzmarkierungen zwischen „Dinnen“ und „Draußen“ verschoben und das kirchliche Sendungsbewusstsein strukturell akzentuiert.

Neue Aufbrüche lassen sich dadurch leichter integrieren und initiieren. Sie erhalten Entfaltungsräume und können in adäquater Weise gefördert werden. Ein hohes ehrenamtliches Engagement, Flexibilität und Freiheit in den Formen kennzeichnen diese Initiativen und bilden wichtige Potenziale für die Zukunft.

Gleichzeitig ließe sich damit eine gezielte Profilbildung in den Kirchenbezirken zur Entfaltung neuer kirchlicher Präsenzen und ein arbeitsteiliges kirchliches Handeln unterstützen.

Das mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen hat Überschneidungsbereiche mit dem Strukturprozess, der auf Basis des kirchlichen Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen erfolgt. Es handelt sich dennoch um einen anderen ideengeschichtlichen Ansatz. Die besonderen Gemeindeformen antworten auf Bedarfe von Menschen, die in besonderer Weise gottesdienstliches Leben etablieren wollen und will hier Partizipation schlank ermöglichen. Insofern wäre es ein Missverständnis, die Regionalgemeinde etwa als ein Strukturelement im Prozess EKibA2032 zu begreifen.

5. Rechtstheologische und rechtliche Aspekte

Verschiedene theologische Eckpunkte wurden intensiv in der Vorbereitungsgruppe diskutiert und zu Eckpunkteergebnissen geführt, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Die wesentlichen Punkte sind:

- Die Zurechnung gottesdienstlichen Geschehens setzt notwendig voraus, dass die Beauftragung mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch die Landeskirche gesichert ist.
- Unabdingbar ist, dass Taufen, die im gottesdienstlichen Vollzug in Personalgemeinde, Regionalgemeinde oder Zuordnungsgemeinde erfolgen, zur Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden führen.
- Bei Pfarrgemeinde und Regionalgemeinde ist die Bindung an das kirchliche Recht und damit an die in der Grundordnung genannten Bekenntnisgrundlagen obligatorisch. Die Zuordnungsgemeinde muss die Bekenntnisgrundlagen der Badischen Landeskirche anerkennen. Im Hinblick auf Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wird bei Regionalgemeinde und Zuordnungsgemeinde die Bezugnahme auf weitere Bekenntnisgrundlagen, soweit diese nicht dem Bekenntnis der Landeskirche widersprechen, ermöglicht.
- Die Kirchenmitgliedschaft der im gemeindlichen Leben aktiven Menschen ist, auch für die Leitungsebene, bei der Regionalgemeinde nicht zwingend. Dies ermöglicht die geregelte

Beteiligung auch von Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft und bringt damit eine wesentliche öffnende Grundaussage. Dies knüpft daran an, dass auch praktisch bereits heute in den Gemeinden der Landeskirche das kirchliche Engagement nicht zwingend an die Kirchenmitgliedschaft gebunden wird; eine verbindliche Einbindung der Personen ist aber nicht möglich.

- Bislang wurden für die Mitgliedschaft zur örtlichen Wohnsitzpfarrgemeinde und zu einer Personalgemeinde verschiedene Lösungsmöglichkeiten angeboten. Nunmehr wird durchgehend davon ausgegangen, dass innerkirchlich für die Gemeindeglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden eine (innerkirchliche) Doppelmitgliedschaft besteht. Sie behalten stets die Mitgliedschaft zu ihrer Wohnsitzpfarrgemeinde mit allen damit verbundenen Rechten. Dies erspart nicht nur den Verwaltungsaufwand, der mit der Ummeldung verbunden ist (die im Meldewesen nachvollzogen werden muss), sondern sichert auch ab, dass in der Wohnsitzpfarrgemeinde keine Einbußen am Mitgliederbestand durch neue Gemeindeformen entstehen. Dies ist ein wichtiger Gesichtspunkt dafür, dass neue Gemeindeformen auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Gemeinden Akzeptanz finden und ein fruchtbares Miteinander entfaltet wird. Ob das einzelne Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte aktiv nutzt, beispielsweise im Rahmen der Kirchenwahlen, entscheidet jedes Mitglied - wie bisher auch - selbst.

- Im Hinblick auf die Verwaltungsvollzüge ist es wichtig, für die besonderen Gemeindeformen die Rechtsträgerschaft zu klären. Personalgemeinde und Regionalgemeinde als Körperschaften kirchlichen Rechts sind insoweit einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zugewiesen. Die Zuordnungsgemeinde hat eine eigene Rechtsträgerschaft, so dass es einer solchen Benennung nicht bedarf.

- Für die Regionalgemeinde wird die Finanzaufweisung nach § 5 FAG (Zuweisung für Personalgemeinden) etabliert. Der Betrag ist ein Festbetrag in sehr überschaubarer Höhe, dessen Bewilligung im Gesamtfinanzsystem nicht ins Gewicht fällt, aber für die neue Gemeindeform durchaus Relevanz hat.

- Die Zuordnung der Zuordnungsgemeinde setzt voraus, dass ein gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Übereinstimmung mit den Zielen und Werten der Landeskirche sowie eine grundlegende Loyalität besteht. Dies muss aber nicht so weit reichen, wie dies bei Körperschaften kirchlichen Rechts selbstverständlich ist. Mit der Zuordnungsgemeinde werden selbständige Gemeinden, die eine eigene Kultur haben, eingebunden. Abgesehen von der kirchlichen Datenschutzaufsicht sind relevante Rechtsfolgen damit nicht verbunden. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche. Ob die Übereinstimmung mit den landeskirchlichen Grundsätzen hinreichend ist, wird anhand des Kriterienkataloges der Zuordnungsrichtlinien bestimmt, wobei die dort genannten Kriterien eine Indizwirkung entfalten, die im konkreten Einzelfall in einer wertenden Gesamtbetrachtung gewürdigt wird.

Die Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche werden parallel zur Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes erstellt und orientieren sich weitgehend an den auf der Ebene der EKD bereits bestehenden Regelungen. Sie sollen vor der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes beschlossen werden.

6. Begleitaspekte: Strukturveränderungen, Gemeinschaften

Die flexiblen rechtlichen Formen von Gemeinde, die mit diesem Gesetz ermöglicht werden sollen, sind anschlussfähig zu den Strukturüberlegungen, die sich auf Basis des Prozesses EKiba2032 ergeben. Personalgemeinden sind in der Regel einem Kooperationsraum zugeordnet, etwa dort eingesetztes landeskirchliches Personal gehört zur Dienstgruppe (vgl. § 4 Abs. 8). Für Regionalgemeinden ist eine solche Einbindung in einen Kooperationsraum als Regelfall vorgesehen, aber nicht zwingend (vgl. § 7 Abs. 8). Ob eine enge Einbindung sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden; erfolgt sie nicht, ist die Regionalgemeinde, ebenso wie eine Zuordnungsgemeinde, als kirchliche Präsenz zu vernetzen.

Die rechtlichen Regelungen zu den landeskirchlichen Gemeinschaften im bisherigen Personalgemeindengesetz (§§ 2 Abs. 2 und 3, 15 bis 17) doppeln die Regelungen der Grundordnung oder sind nicht erforderlich. Sie können daher entfallen. An dem durch Vereinbarungen geregelten Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften ändert sich durch diese Rechtsänderung nichts.

7. Regelungskultur

a.

Die bisherigen Regelungen des Personalgemeindengesetzes weisen bereits sprachlich einen hohen Grad von Zurückhaltung auf und tragen zahlreichen Bedenken Rechnung, die zur damaligen Zeit gegen neue Gemeindeformen eingetragen wurden. Manche Detailregelungen vermitteln Starrheit.

Das heutige Verständnis der innerkirchlichen Veränderungsprozesse ist hingegen gekennzeichnet von einer Bereitschaft mit großer Offenheit auf Zukünftiges zuzugehen, den Rahmen nicht zu sehr zu verengen, Möglichkeiten zu eröffnen, die Anliegen positiv zu beschreiben und nicht die Erwartung zu haben, jede sich stellende Frage im Vorfeld regeln und klären zu können.

An den nun vorliegenden Gesetzentwurf können Fragen adressiert werden, die bewusst offengelassen werden. Hier ist das Vertrauen darauf, dass bestimmte theoretisch denkbare „Fehlentwicklungen“ nicht eintreten werden, so dass es derzeit keiner restriktiven Regelung bedarf, das leitende Motiv (vgl. insbesondere die Begründung zu § 7 Abs. 6).

Folglich werden in diesem Gesetzentwurf die Regelungen des Personalgemeindengesetzes, soweit diese fortzuführen sind, sprachlich deutlich anders gesetzt.

Weiterhin wird insgesamt hinsichtlich der praktischen Umsetzung eine Offenheit für verschiedene Gestaltungen gegeben. Alles, was für die Einrichtung einer neuen Gemeindeform zu tun ist, muss im Miteinander der Gemeindeinitiative und der Landeskirche geschehen und abgestimmt werden und lässt hier Raum für individuelle Gestaltungen.

Soweit bei der praktischen Umsetzung ein weiterer Regelungsbedarf erkennbar wird, kann dieser entweder durch Gesetzesänderung oder durch die Rechtsverordnung nach § 11 (soweit es eine solche bedarf) problemlos abgebildet werden.

b.

Die bisherigen Personalgemeinden wurden durch ein Gemeindestatut errichtet, das der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit „Antragstellenden“ auf deren Antrag erlassen hat. Das Gesetz entscheidet sich nun für die, bei der Gründung von Körperschaften kirchlichen Rechts geläufige Form einer Rechtsverordnung. Das bisher vorgesehene Beschwerdeverfahren bei Ablehnung eines Antrages (§ 3 Abs. 4 PersGG-alt) entfällt. Es ist aus dem Blickwinkel des Selbstbestimmungsrechts der Kirche (Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV) nicht vorstellbar, das Entstehen einer landeskirchlichen Gemeinde im Klageweg bzw. im Beschwerdeweg zu erzwingen. Insofern entfällt auch die Regelung in § 3 Abs. 3 und 4 PersGG.

Ist die besondere Gemeindeform gegründet, wäre eine Aufhebung der Gemeinde allerdings, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung erfolgt, unter höhere Voraussetzungen gestellt (§ 3 Abs. 4).

8. Nachfolgende Verfassungsänderungen

Im Rahmen der nächsten anstehenden Grundordnungsänderung werden im Nachlauf Anpassungen verschiedener Regelungen in diesem Kontext vorgesehen, die jedoch noch nicht jetzt zwingend erfolgen müssen.

a. Art. 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO

Art. 30 Abs. 3 Satz 2 GO sieht vor, dass das hier vorliegende Gesetz einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf. Art. 30 Abs. 3 Satz 3 GO regelt ein Zitiergebot.

Die verfassungsändernde Mehrheit erscheint, da die besonderen Gemeindeformen grundlegend verfassungsrechtlich anerkannt sind, überzogen. Das Zitiergebot ist ein Instrument staatlicher Rechtssetzung, sichert bei Grundrechtseingriffen den Gesetzesvorbehalt ab und passt nicht in die kirchliche Rechtsordnung.

Insofern sollten künftig Art. 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO gestrichen werden.

b. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 GO

Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO sieht besondere Gemeindeformen als etwas, in dem sich ausschließlich Gemeindeglieder der Landeskirche zusammenschließen.

Dies steht der Partizipation von Menschen, die (noch) nicht Mitglied der Landeskirche sind, an solchen Gemeindeformen nicht entgegen.

Gleichwohl sollte diese Engführung entfallen. Dies widerspricht zwar vom Wortlaut her Art. 8 Abs. 1 GO, nach dem Mitglied der Evangelischen Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist. Allerdings entspricht die Regelung in Art. 8 Abs. 1 GO nicht dem - auch in Baden geltenden - Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD. Dieses knüpft die Kirchenmitgliedschaft an Taufe und Wohnsitz und nicht an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Im Grunde stellt Art. 8 Abs. 1 GO das gängige Prinzip auf den Kopf: Mit Taufe wird man Mitglied der Kirche und Mitglied der Wohnsitzgemeinde - und nicht umgekehrt.

Das Spannungsverhältnis kann ohne Änderung der Grundordnung bis zu einer anstehenden Änderung vertreten werden, zumal es bereits jetzt in den Gemeinden gängige Praxis ist, dass sich auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften oder nicht getaufte Menschen in unseren Gemeinden engagieren.

Allerdings sollte Art. 30 Abs. 1 Satz angepasst und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 GO gestrichen werden.

Im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 und 2 greift die theologische Grundlegung aus Art. 12 Abs. 1 GO auf.

Absatz 2 nennt die besonderen Gemeindeformen, Absatz 3 nennt die vorlaufende Gemeindeinitiative.

Zu § 2

§ 2 beinhaltet Regelungen, die unterschiedslos für alle besonderen Gemeindeformen (die Personalgemeinde, die Regionalgemeinde, die Zuordnungsgemeinde) gelten.

Die Unterschiede unter diesen besonderen Gemeindeformen werden in den §§ 3 - 5 (Personalgemeinde), §§ 6-8 (Regionalgemeinde) und § 9 (Zuordnungsgemeinde) abgebildet.

Absatz 1

Absatz 1 geht davon aus, dass in der Regel der Gründung einer besonderen Gemeindeform eine Gemeindeinitiative vorausgeht. Wie diese aussieht, wie sie sich konstituiert, welche Rechtsform sie hat, regelt das Gesetz nicht. Dies ist auch nicht erforderlich und steht letztlich in der Verantwortung der Personen, die eine solche Gemeindeinitiative tragen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass ein bestehender Rechtsträger mit gemeindebildenden Zügen die Anerkennung als besondere Gemeindeform anstrebt.

Wichtig für die Landeskirche im Prozess einer Gemeindegründung ist es, benannte Ansprechpersonen einer solchen Initiative zu haben, die für den Austausch zur Verfügung stehen. Aus dem Blickwinkel der gesamten Kirche ist es wichtig, solche Initiativen nicht als eine „Konkurrenzveranstaltung“ zu sehen, sondern diese mit ihrem Bestreben anzuerkennen, in anderer Form Gemeinde in Bezug oder in Einbettung zur Landeskirche zu leben.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die für eine Körperschaft oder eine geordnete Zusammenarbeit erforderlichen Bestandskriterien, insbesondere die Mitgliederzahl, aus § 2 Abs. 1 PersGG auf.

Das Erfordernis, dass ein „bestimmter Personenkreis oder ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen“ wird als eingrenzende Voraussetzungen jedoch nicht fortgeführt.

Absatz 3

Alle besondere Gemeindeformen haben gemeinsam, dass das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der Landeskirche wahrgenommen wird. Insofern ist stets eine ordnungsgemäße Berufung oder Beauftragung erforderlich.

Diese kann durch Einsatz von hauptberuflich Mitarbeitenden der Landeskirche abgebildet werden (Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone), sie kann bei Personen liegen, die die Beauftragung auf Basis anderer Regelungen erhalten (so im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem CVJM) oder es können Prädikantinnen oder Prädikanten in diese Verantwortung gestellt werden.

In der Zurechnung des gottesdienstlichen Handelns zur Landeskirche und in der Wahrnehmung der Verantwortung für die gesamte Landeskirche zeigt sich die besondere, enge Bindung der besonderen Gemeindeformen an die Landeskirche. Zudem wird an diesem Umstand deutlich, dass die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Rahmen besonderer Gemeindeformen keine Konkurrenz zu den anderen Gemeinden darstellt, sondern alle Gemeinden der Landeskirche - Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und die besonderen Gemeindeformen - gemeinsam den einen Auftrag wahrnehmen, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO).

Absatz 4

Eine unabdingbare Folge des Eingebundenseins in die Evangelische Landeskirche oder der Zuordnung zu dieser ist, dass Taufen, die im Rahmen besonderer Gemeindeformen erfolgen, stets und ausnahmslos die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden begründen. Dies ist bereits jetzt für die Personalgemeinde in § 9 PersGG betont, gilt aber unterschiedslos auch für die neuen besonderen Gemeindeformen.

Absatz 5

Im Rahmen der besonderen Gemeindeformen kann die Kirchenbuchführung und die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden unterschiedlich ausgestaltet sein. Vorgesehen ist, dass die Kirchenbuchführung und Ausstellung von Urkunden im Wohnsitzpfarramt erfolgt.

Anderes kann aber bei der Personalgemeinde geregelt werden (vgl. § 4 Abs. 7).

Im Hinblick auf die nun obligatorisch bestehende innerkirchliche Doppelmitgliedschaft (§ 4 Abs. 5, § 7 Abs. 5) ist im Fall kirchlicher Amtshandlungen eine Meldung an das Wohnsitzpfarramt sowie eine Eintragung in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde verpflichtend. Vorgesehen wird hier die Eintragung nach § 5 Abs. 1 KiBuO, also eine Eintragung mit Nummer (anders als die Zweiteintragung nach § 5 Abs. 2 KiBuO, die ohne Nummer erfolgt).

Andererseits kann auf die Erteilung einer Dimissoriale grundlegend verzichtet werden.

Absatz 6

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, Stellen für landeskirchliche Mitarbeitende auch in Personalgemeinden und Regionalgemeinden zu errichten. In diesem Fall gelten für die Personen die allgemeinen Regelungen, wie diese für die anderen landeskirchlichen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk auch gelten. Sie sind insbesondere in einer Dienstgruppe vernetzt und nehmen im üblichen Rahmen Vertretungsdienste wahr. Umgekehrt sind diese Personen auch durch die Kolleginnen und Kollegen vor Ort oder durch Prädikantinnen und Prädikanten im Dienst für die Personalgemeinde oder Regionalgemeinde zu vertreten, wenn dies erforderlich ist.

Absatz 7

Absatz 7 formuliert eine allgemeine Verpflichtung zu Loyalität und wechselseitigem Respekt für die Mitglieder und Leitungsverantwortlichen, die einer besonderen Gemeindeform zugehören. Bedeutung hat diese auf die Personen bezogene Verpflichtung im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Menschen, die (noch) nicht Kirchenmitglieder der Landeskirche sind, aber auch allgemein für das Handeln und Auftreten der Menschen einer besonderen Gemeindeform im gesamtkirchlichen Kontext. Rechtstechnisch gesehen ist diese Verpflichtung, die eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte, im Hinblick auf einen Konfliktfall von Bedeutung, da der Wegfall der Voraussetzungen zur Errichtung einer besonderen Gemeindeform deren Auflösung (§ 3 Abs.4, § 6) bzw. einen Widerruf der Zuordnung (§ 9 Abs. 13) tragen kann.

Zu § 3

§ 3 regelt die Errichtung der Personalgemeinden.

Absatz 1

Personalgemeinden werden künftig nicht mehr durch Gemeindestatut, sondern - wie bei kirchlichen Körperschaften üblich - durch Rechtsverordnung errichtet.

Absatz 2

Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit der Gemeindeinitiative erlassen. Personalgemeinden (und Regionalgemeinden) brauchen für die rechtliche Handlungsfähigkeit einen Rechtsträger, dem sie zugeordnet sind. Diese muss der Errichtung der Personalgemeinde zustimmen.

Der Bezirkskirchenrat wird über die Herstellung des Benehmens eingebunden.

Je nach örtlicher Situation können weitere Stellen einbezogen werden. Zu denken wäre hier etwa an das Gremium, das in einem Kooperationsraum die Leitungsverantwortung der Zusammenarbeitsform (Gemeindeverband, Vernetzungsraum, überparochiale Dienstgruppe) trägt. Soweit die besondere Gemeindeform sich dadurch auszeichnet, dass sie eine Vernetzung mit kirchlichen Präsenzen verantwortet, können auch diese einbezogen werden.

Absatz 3

Die Auflösung einer Personalgemeinde geschieht in gleicher Form wie deren Errichtung durch die Aufhebung der Rechtsverordnung. Erforderlich ist hierbei die Zustimmung der Gemeindeleitung. Der betroffene kirchliche Rechtsträger und der Bezirkskirchenrat sind anzuhören. In den Fällen der einvernehmlichen Auflösung sind besondere Voraussetzungen für die Auflösung nicht erforderlich.

Absatz 4

Absatz 4 nimmt den Fall in den Blick, in welchem eine Personalgemeinde gegen deren Willen aufgelöst werden soll.

Ausgangspunkt für eine Auflösung kann dabei sein, dass die allgemeinen Regelungen, die § 2 beschreibt, nicht mehr erfüllt werden. Insofern kann eine Auflösung insbesondere in Frage kommen, wenn die Mitgliederzahl kein Gemeindeleben mehr gewährleistet (§ 2 Abs. 2), das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht mehr geordnet wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 3), aber auch wenn eine Taufpraxis der Regelung in § 2 Abs. 4 nicht entspricht oder die grundlegende Loyalität zur Landeskirche und den anderen Gemeinden nicht mehr geübt wird (§ 2 Abs. 7).

Die Möglichkeit einer Auflösung, wenn Störungen auftreten (§ 4 Abs. 1 i.V.m: § 3 Abs. 3 Satz 2 PersGG) muss nicht fortgeführt werden. Die Personalgemeinde steht als Körperschaft kirchlichen Rechts unter der Rechtsordnung der Landeskirche und unter der Aufsicht der Landeskirche nach Art. 106 GO. Sollten sich Störungen ereignen oder Rechtsverstöße, wäre zunächst mit den üblichen aufsichtlichen oder schlichtenden Mitteln damit umzugehen. Die Auflösung einer Körperschaft des kirchlichen Rechts kann in solchen Fällen nur dann eine angemessene Reaktion sein, wenn die aufsichtlichen Mittel nicht erfolgreich sind.

Wenn die Personalgemeinde gegen ihren Willen aufgelöst werden soll, bedarf es die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung. Das Gesetz greift hier auf die Gestaltung zurück, die bei Auflösung einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) gilt. Hier wird über Art. 112a GO Rechtsschutz gewährt, der beim Landeskirchenrat endet. Da aber in vorliegendem Fall der Auflösungsakt nicht auf der Ebene des Kirchenbezirks erfolgt, kann kein einfacher Verweis auf Art. 112a GO erfolgen. Hier wird, entsprechend der bisherigen Regelung (§ 4 Abs. 2 iVm. § 3 Abs. 4 PersGG) die Beschwerde zum Landeskirchenrat eröffnet, der - da es sich um eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates handelt - in synodaler Besetzung entscheidet.

Vorrangiges Mittel ist hier jedoch die Aufsicht im Sinne des Aufsichtsgesetzes. Liegen der streitigen Auflösungsentscheidungen rechtliche Missstände zugrunde, wäre zunächst nach den Regelungen des Aufsichtsgesetzes vorzugehen. Geben diese Möglichkeiten keine Lösung möglich, kann die Auflösung durch Beschluss in Betracht gezogen werden.

Klargestellt wird, dass die statuierende Rechtsverordnung nach Bestandskraft der Entscheidung im Nachgang aufzuheben ist.

Zu § 4**Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 5 Abs. 1 PersGG. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde wird nur als Regelfall vorgesehen; siehe hierzu Absatz 2.

Die Personalgemeinde hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde. Mit Satz 5 wird klargestellt, dass die Personalgemeinde keine Predigtbezirke bilden kann.

Absatz 2

Absatz 2 schafft eine neue Flexibilität, indem die Möglichkeit eröffnet wird, die Personalgemeinde auf der Ebene des Kirchenbezirkes anzubinden, also keiner Kirchengemeinde zuzuordnen. Damit kann die Personalgemeinde auch überparochial gedacht werden und auf der Ebene von Regionen und Kooperationsräumen etabliert werden. Der zwingend notwendige Rechtsträger ist in diesem Fall der Kirchenbezirk, der für die äußeren Voraussetzungen zu sorgen hat. Da die Regelungen über die Pfarrgemeinde in diesem Fall nicht passend sind, wird für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ein gesonderter Verweis aufgenommen und klargestellt, dass eine Vertretung im Bezirkskirchenrat nicht allein aus der Anbindung an den Kirchenbezirk folgt.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 5 Abs. 1 PersGG. Die Vertretung in Kirchengemeinderat und Bezirkssynode ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen bereits aus Absatz 1 Satz 2, da die Regelungen der Pfarrgemeinde anzuwenden sind.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 5 Absätze 3 und 4 und § 8 PersGG. Bei der Errichtung ist zu klären, ob die Personalgemeinde ein eigenes Pfarramt sowie Kirchenbücher führt, oder ob dieses - wie bei Regionalgemeinden Standard - durch die Wohnsitzpfarrgemeinde und eine benachbarte Pfarrgemeinde erledigt wird (vgl. § 7 Abs. 7).

Absatz 5

Bisher war in § 6 PersGG vorgesehen, dass die Mitgliedschaft in einer Personalgemeinde durch Ummeldung begründet werden kann. Dabei eröffnete § 6 Abs. 3 PersGG auch die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde fortzuführen. Es handelt sich insoweit um eine rein innerkirchlich bestehende Doppelmitgliedschaft, die mit dem Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD vereinbar ist.

Nunmehr wird die Fortführung der Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde grundlegend vorgesehen. Sie bietet zahlreiche Vorteile; Nachteile sind dabei nicht zu erkennen.

- Für das Gemeindeglied selbst entstehen durch die fortgeführte Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde ausschließlich Rechte, aber keine unmittelbaren Pflichten. Insbesondere können die Mitglieder auch am Wohnort ihr Recht als Kirchenmitglied hinsichtlich der Kirchenwahlen wahrnehmen und kirchliche Amtshandlungen ohne weiteres vor Ort in Anspruch nehmen.
- Für die Personalgemeinde entsteht die Möglichkeit, in unkomplizierter Weise den Mitgliederbestand durch ein eigenes Verzeichnis zu verwalten.
- Der Verwaltungsaufwand, die Mitgliederbestände der Wohnsitzpfarrgemeinde nachzuführen, entfällt.
- Für die Wohnsitzpfarrgemeinde entsteht kein Verlust an der Zahl der Gemeindeglieder. Diese Zahl ist maßgebend für einige Rechtsfolgen und hat insbesondere Bedeutung für die Finanzzuweisungen.
- Eine Doppelmitgliedschaft dürfte in vielen Fällen der Lebenswirklichkeit der betreffenden Personen entsprechen, die einerseits örtlich eingebunden sind und auch an Angeboten des Gemeindelebens vor Ort teilnehmen, soweit sie diese als attraktiv empfinden, aber andererseits ein gottesdienstliches Angebot einer besonderen Gemeindeform in Anspruch nehmen wollen oder in diesem Rahmen ehrenamtlich mitarbeiten wollen, wenn vor Ort diese Möglichkeit konkret nicht besteht.
- Schließlich wird damit das Bewusstsein gestärkt, dass die besonderen Gemeindeformen nichts sind, das sich jenseits der Landeskirche ereignet und zwingend eine Ausgliederung aus den bisherigen gemeindlichen Strukturen für die Person mit sich bringt, sondern um etwas, das bereichernd zu dem hinzutritt, was sich in den bestehenden Gemeinden der Landeskirche an gemeindlichem Leben entfaltet.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit einer wesentlichen Änderung die bisherige Regelung aus § 10 PersGG.

Nach § 6 Abs. 1 PersGG bestand die Möglichkeit, für die Aufnahme in die Personalgemeinde bestimmte Kriterien festzulegen. Anknüpfend hieran eröffnete § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 die Möglichkeit zur zwangsweisen Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde.

Allerdings schafft die Möglichkeit, besondere Voraussetzungen zur Aufnahme eines Mitglieds vorzusehen, eine Exklusivität der besonderen Gemeindeform, die der gesamtkirchlichen Einbindung nicht gerecht wird. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde zwangsweise zu beenden ist kirchenrechtlich ohne Vorbild. Es besteht durchaus die Möglichkeit der Beendigung der

Mitgliedschaft im Leitungsorgan nach § 6a LWG. Eine Person, auch wenn diese missliebig ist, jedoch aus einer Gemeinde zu entfernen, ist auch dann nicht angemessen, wenn die Mitgliedschaft zur Landeskirche über die Mitgliedschaft zu Wohnsitzpfarrgemeinde erhalten bleibt.

Auch die Regelung in § 10 Abs. 2 PersGG, die eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde ermöglicht, wenn sich eine Person nicht hinreichend am Gemeindeleben beteiligt, ist rechtlich kaum handhabbar und im Gesamtkontext der landeskirchlichen Rechtsordnung bedenklich.

Soweit bekannt, hat es solche Vorgänge in der Vergangenheit auch nicht gegeben. Sollten sich künftig einschlägige Fälle ereignen, eröffnet § 11 Nr. 5 die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung die zwangsweise Beendigung (nur) der Mitgliedschaft zur Personalgemeinde (oder der Regionalgemeinde) zu regeln.

Geregelt ist nun in Absatz 6 die Beendigung der Mitgliedschaft in der Personalgemeinde durch Abmeldung, wobei in diesem Fall die Mitgliedschaft zur Wohnsitzpfarrgemeinde unberührt bleibt. Will die Person beide Gemeinden verlassen, handelt es sich entweder um eine - mögliche - Ummeldung zu einer dritten Gemeinde oder um einen Kirchenaustritt.

Erörtert wurde in der Vorbereitungsgruppe die Frage erörtert, ob es für den umgekehrten Fall einer Regelung bedarf, ob also vorzusehen ist, dass bei einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Wohnsitzpfarrgemeinde auch die Mitgliedschaft zur Personalgemeinde endet. Eine solche Regelung ist jedoch nicht erforderlich. Getaufte Menschen sind nach den Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts ohne weiteres Mitglied ihrer Wohnsitzpfarrgemeinde, wenn sie nicht einer anderen Kirche angehören oder aus der Kirche ausgetreten sind (Art. 8 Abs. 1 GO, § 10 KMG-EKD). Die bloße Abmeldung in der Wohnsitzpfarrgemeinde bei Fortbestehen der Mitgliedschaft zur Personalgemeinde ist also nicht möglich.

Hinweis zu § 7 PersGG

Die Regelung hinsichtlich einer Gastmitgliedschaft in § 7 PersGG muss nicht fortgeführt werden. Nach der Konzeption dieses Gesetzes besteht die Personalgemeinde nur aus Mitgliedern der Landeskirche. Auch in Pfarrgemeinden wirken bereits jetzt zahlreich nicht getaufte Menschen oder Menschen anderer christlicher Konfession mit, ohne dass dies einer besonderen Regelung bedürfte. Dass damit keine Möglichkeit verbunden ist, in den Organen der Gemeinden mitzuwirken, ist eine Selbstverständlichkeit.

Andererseits eröffnet sich mit der Regionalgemeinde nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, Menschen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind, partizipativ einzubinden. Es handelt sich bei diesem Punkt um das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen Personalgemeinde und Regionalgemeinde, so dass die verschiedenen Handlungsformen deutlich voneinander unterschieden werden sollten.

Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 PersGG.

Absatz 8

Absatz 8 klärt das Verhältnis der Personalgemeinden zu den Strukturüberlegungen im Kirchenbezirk im Rahmen des Prozesses EKiba2032. Dabei geht die Regelung davon aus, dass die Personalgemeinde - wie alle anderen Gemeinden auch - einem Kooperationsraum zuzuordnen ist und dass landeskirchliche Mitarbeitende in der entsprechenden Dienstgruppe mitwirken. Auch wenn es mit der besonderen Gemeindeform darum geht, ein spezifisches Angebot von Gemeindeform und Gemeindeleben zu etablieren, spricht nichts dagegen, diese strukturiert in die Formen der Zusammenarbeit einzubinden.

Die Regelung spricht dies als Regelfall an, enthält sich aber einer näheren Bestimmung. Dies hängt von der konkreten Situation der Personalgemeinde ab, ob sie in eine Kirchengemeinde integriert oder den Kirchenbezirk als Rechtsträger hat.

Insofern ist dies ein gewünschter Regelfall, der mit den Beteiligten vor Ort näher gestaltet werden kann.

Absatz 9

Absatz 9 regelt durch Übernahme von § 14 Abs. 2 PersGG-alt die Finanzaufweisung. Dabei wird die in § 14 Abs. 3 PersGG-alt enthaltene weitere Finanzierungsregelungen für Gebäude nicht mehr fortgeführt, da sie kompliziert und nicht anschlussfähig für die Überlegungen zur Ressourcensteuerung der Liegenschaften ist. Für die bisherigen Personalgemeinden erfolgt allerdings eine Fortführung dieser Regelung als Übergangsregelung (vgl. § 12 Abs. 5).

Zu § 5

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 1 PersGG. Die dort vorgesehene Modifikation der Zusammensetzung des Ältestenkreises ist angesichts der flexiblen Regelungen im Leitungs- und Wahlgesetz nicht erforderlich. Die Personalgemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts mit der Rechtsstellung der Pfarrgemeinde soll so nah wie möglich am Modell der Pfarrgemeinde orientiert werden. Flexiblere Regelungen gelten hingegen für die Regionalgemeinde und sind daher für die Personalgemeinde insoweit nicht mehr erforderlich.

Absatz 2

Hier wird auf die allgemeinen, auch für Pfarrgemeinden geltenden Regelungen verwiesen. Insofern beträgt die Amtszeit des Ältestenkreises, wie üblich, sechs Jahre. Dies ist bisher ausdrücklich in § 11 Abs. 2 PersGG geregelt. Die Bildung eines Ältestenkreises für eine Übergangszeit, wenn die Personalgemeinde während der laufenden Wahlperiode eingerichtet wird, ist in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zu regeln, bedarf aber keiner Regelung im Gesetz.

Absatz 3

In Umkehrung zu dem in § 12 PersGG vorgesehenen Verfahren sieht Absatz 3 die Wahl des Ältestenkreises in einer Gemeindeversammlung als Regelfall vor. Alle Mitglieder der Personalgemeinde sind aufgrund der bestehenden Doppelmitgliedschaft (§ 4 Abs. 5) auch in ihren Wohnsitzpfarrgemeinden wahlberechtigt. Bei der Durchführung der Ältestenkreiswahl im „üblichen“ Verfahren müssten die Personen zweimal wählen.

Zudem wird, da aufgrund der Doppelmitgliedschaft im kirchlichen Meldewesen die Mitgliedschaft der Person in der Personalgemeinde nicht erfasst werden muss, die Durchführung der Ältestenkreiswahl im üblichen Verfahren praktische erhebliche Probleme mit sich bringen.

Dabei öffnet Satz 3 die Möglichkeit, ausnahmsweise in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 das Wahlverfahren nach dem LWG zu ermöglichen. Ein solcher Ausnahmefall könnte vorliegen, wenn in einer geteilten Kirchengemeinde sich eine bisher bestehende Pfarrgemeinde mit ihrem Mitgliederbestand in eine Personalgemeinde verändern möchte. In diesen Fällen könnte, ggf. übergangsweise, die Ältestenkreiswahl in der üblichen Form sinnvoll sein.

Insgesamt erfolgt die Wahl, wenn nicht während der laufenden Wahlperiode ein Ältestenkreis zu bilden ist (z.B. bei einer Neugründung) im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen.

Sätze 3 und 4 verweisen für weitere abweichende Regelungen auf die Rechtsverordnung nach § 11. Damit sollen etwaige Bedarfe, die sich in Personalgemeinden hinsichtlich der Konstituierung des Leitungsorgans ergeben, aufgegriffen werden. Ein Abweichen von der Rechtsordnung sollte dann aber einheitlich für alle Personalgemeinden ermöglicht werden, so dass abweichende Regelungen insoweit nicht der statuierenden Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugeordnet werden.

Zu § 6

§ 6 verweist zur Einrichtung und Auflösung der Regionalgemeinde auf die Regelungen der Personalgemeinde (§ 3).

Zu § 7

§ 7 regelt die Rechtsstellung der Regionalgemeinde und die hierbei gegenüber einer Personalgemeinde gebotenen Abweichungen.

Absatz 1

Die Regionalgemeinde ist wie die Personalgemeinde Körperschaft des kirchlichen Rechts. Sie ist aber - anders als die Personalgemeinde, die die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde hat - nicht als Untergliederung der Kirchengemeinde in den Verfassungsaufbau integriert.

Gleichwohl braucht sie als Körperschaft des kirchlichen Rechts einen Rechtsträger, der für den Vollzug der rechtlichen Angelegenheiten zuständig ist und die Verwaltungsgeschäfte der Regionalgemeinde führt. Dies kann eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk sein.

Die Kirchliche Rechtsordnung ist für die Regionalgemeinde in vollem Umfang anzuwenden, soweit dies in Betracht kommt. Die Visitation erfolgt wie bei Pfarrgemeinden. Predigtbezirke kann eine Regionalgemeinde - wie auch die Personalgemeinde - nicht bilden.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die für die Personalgemeinde in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung, nach welcher der Rechtsträger die Verantwortung für die Ausstattung der Regionalgemeinde übernimmt.

Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass auch in einer Regionalgemeinde obligatorisch eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden muss.

Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die für die Personalgemeinde in § 4 Abs. 5 getroffene Regelung. Nicht übernommen wird die Möglichkeit der Siegfelührung.

Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass einer Regionalgemeinde - anders als bei einer Personalgemeinde - auch Personen als Mitglied angehören können, die nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Die Gemeindeform der Regionalgemeinde eröffnet die Möglichkeit der rechtlich geregelten Partizipation auch für Menschen, die sich noch nicht entscheiden konnten, Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden zu werden.

Bei Mitgliedern der Landeskirche entsteht, wie bei der Personalgemeinde, eine Doppelmitgliedschaft zur Wohnsitzgemeinde.

Absatz 6

Absatz 6 regelt das Ende der Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde. Die Regelung entspricht der Regelung für die Personalgemeinde (§ 4 Abs. 6) mit einer Abweichung, die von der vorbereitenden Gruppe kontrovers diskutiert wurde.

Der Satz, dass die Mitgliedschaft zur Gemeinde mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht endet (siehe § 4 Abs. 6 Satz 3), wird in der Regelung für die Regionalgemeinde nicht aufgenommen.

Einer Personalgemeinde gehören ausschließlich Mitglieder der Landeskirche an. In diesem Fall ist die Beendigung der Mitgliedschaft zur Gemeinde im Fall eines Kirchenaustritts eine obligatorische Rechtsfolge (vgl. § 10 Nr. 3 KMG-EKD).

Bei der Regionalgemeinde besteht aber die Besonderheit, dass ihr auch Menschen angehören können, die noch nicht getauft oder die keine Kirchenmitglieder der Landeskirche sind. In diesem Fall fragt sich, ob die bewusste Distanzierung zur Landeskirche, die sich im Kirchenaustritt dokumentiert, nicht auch zur Folge haben müsste, dass für diese Nicht-Kirchenmitglieder die an sich offene Form der Regionalgemeinde verschlossen sein müsste.

Der Gesetzentwurf entscheidet sich dafür, eine Regelung wie in § 4 Abs. 6 Satz 3 an dieser Stelle nicht aufzunehmen. Zunächst wird davon ausgegangen, dass ein Kirchenaustritt sich als eine Gesamtdistanzierung darstellt, bei der die Person - was mit der Person zu klären wäre - beide Gemeindeformen verlässt. Insofern entfaltet eine solche Regelung nur eine Wirkung für Personen, die bewusst aus der Landeskirche austreten, aber weiterhin der Regionalgemeinde mit allen Mitgliedschaftsrechten angehören wollen. Der Gesetzentwurf nimmt aber in erster Linie die Menschen in den Blick, die sich auf dem Weg hin zur Kirche befinden. Menschen, die sich - auch nur teilweise - distanzieren und das Bemühen, diese „zu halten“ sind nicht tragender Grund des Gesetzes. Eine sanktionierende einschränkende Regelung passt insofern nicht zur Kultur des Regelungsvorhabens.

Davon abgesehen ist die Sachlage praktisch nicht leicht zu kontrollieren. Man müsste, um die entsprechenden Fälle zu erkennen, vorsehen, dass die Regionalgemeinde den Mitgliederbestand laufend mit allen Wohnsitzpfarrgemeinden abzugleichen hat, was einen deutlichen Verwaltungsaufwand auslöst.

Andererseits ist zu erwarten, dass solche Fälle, wenn diese vermehrt auftreten, nicht un bemerkt bleiben werden. Fallen sie auf, ist seitens der Gemeindeleitung der Regionalgemeinde dem behutsam nachzugehen. Würde sich erweisen, dass - ggf. sogar von der Gemeindeleitung geduldet - eine Sammlung von Menschen etabliert, die sich von der Landeskirche durch Kirchenaustritt distanzieren haben, könnte die allgemeine Loyalität nach § 2 Abs. 7 in Frage stehen. Dies wäre andererseits dann nicht der Fall, wenn eine bestehende Regionalgemeinde Menschen aufnimmt, die früher - vor Bestehen der Regionalgemeinde - aus der Kirche ausgetreten sind. Damit wäre das Ziel, Menschen, die der Landeskirche fernstehen, wieder in die Anbindung zur Kirche zu bringen und sie ggf. auch auf diese Weise wieder zu gewinnen, gerade erreicht und nicht verfehlt.

Absatz 7

Absatz 7 will den Verwaltungsaufwand in einer Regionalgemeinde begrenzen.

Daher ist vorgesehen, dass die Regionalgemeinde kein Pfarramt unterhält und kein eigenes Kirchenbuch führt. Soweit es die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche betrifft, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch durch die Wohnsitzpfarrgemeinde.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Pfarramtes, die auch mit der Siegelführung verbunden ist, ist die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden. Dies sind Bescheinigungen der Amtshandlungen sowie die Ausstellung von Urkunden, wie Taufurkunden oder Konfirmationsurkunden. Hier ist vorgesehen, dass die Regionalgemeinde durch ein nahe gelegenes Pfarramt hierin unterstützt wird. Da es sich bei der Ausstellung pfarramtlicher Urkunden um eine Dienstangelegenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer handelt, ist vorgesehen, dass die Dekanin oder der Dekan das hierfür zuständige Pfarramt benennt.

Absatz 8

Absatz 8 sieht auch für die Regionalgemeinde vor, dass diese in die Zusammenarbeit der Gemeinden im Kirchenbezirk eingebunden sein soll.

Absatz 9

Absatz 9 sieht vor, dass auch die Regionalgemeinde die Finanzaufweisung erhält, die nach § 5 FAG für die Personalgemeinden vorgesehen ist. Diese erhält der Rechtsträger, der sie entsprechend für die Aufgaben der Regionalgemeinde einsetzt. Da es sich bei der Zuweisung nach § 5 um eine gesonderte Größe handelt, die sich an dem Zuweisungsbetrag für die zehn kleinsten Gemeinden der Landeskirche orientiert, kommt es durch den Ansatz der Zuweisung, die der Höhe nach übersichtlich ausfällt, zu keinen Brüchen im Gesamtsystem der Finanzausgleichleistungen. Daher ist es vertretbar, auch der Regionalgemeinde diese Zuweisung zukommen zu lassen.

Zu § 8**Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass das Leitungsorgan der Regionalgemeinde die in Art. 16 GO vorgesehenen geistlichen Leitungsaufgaben auf der Ebene einer Gemeinde verantwortet. Die Zusammensetzung kann bei der Regionalgemeinde abweichend von den Regelungen des Ältestenkreises frei bestimmt werden und wird in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 geregelt. Dies bringt gegenüber einer Personalgemeinde eine erhöhte Flexibilität für die Leitungsstrukturen einer Regionalgemeinde mit sich.

Absatz 2

Absatz 2 sieht die Wahl des Leitungsgremiums durch eine Gemeindeversammlung vor.

Absatz 3

Absatz 3 führt die Möglichkeit der Partizipation von Menschen, die (noch) nicht Kirchenmitglieder sind, fort. Dementsprechend können die als Mitglieder der Regionalgemeinde verzeichneten Personen sowohl das Wahlrecht ausüben, als auch in das Leitungsorgan gewählt werden. Allerdings sollen nach Absatz 4 diese Personen im Leitungsorgan nicht die Mehrheit stellen.

Absatz 3 erklärt unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft wesentliche Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts für anwendbar. Insbesondere geht es dabei um die Anforderungen an die Wählbarkeit; so sieht § 3a Abs. 3 LWG vor, dass eine kirchenfeindliche Betätigung eine Wählbarkeit ausschließt. Auch bestehende Einschränkungen bei Angehörigen gelten ebenso wie die Gründe und das Verfahren zur zwangsweisen Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis. Durch den Verweis auf die entsprechenden Vorschriften ist auch der Rechtsschutz im Fall der Entlassung von Mitgliedern des Leitungsorganes mit umfasst.

Absatz 4

Siehe Begründung zu Absatz 3.

Absatz 5

Absatz 5 erklärt weitere Regelungen für anwendbar.

Zu § 9

§ 9 regelt die Zuordnungsgemeinde.

Absatz 1

Für die Zuordnungsgemeinde ist charakteristisch, dass die Aktivitäten von einem selbständigen Rechtsträger, in der Regel einem eingetragenen Verein, verantwortet werden. Um als Zuordnungsgemeinde anerkannt zu werden, müssen sich die Aktivitäten auf das beziehen, was man - ohne dass dies näher definiert werden müsste - als Gemeindeleben bezeichnet. Weiterhin ist die regelmäßige Feier des Gottesdienstes ein konstituierendes Merkmal. Absatz 1 unterstreicht insoweit die Anforderungen aus § 2 Abs. 2.

Satz 2 macht deutlich, dass das gottesdienstliche und gemeindliche Leben durch die Zuordnung als Gottesdienst und Gemeindeleben der Landeskirche staatskirchenrechtlich begriffen wird. Das Handeln wird insoweit der Landeskirche zugerechnet und steht auch unter dem Schutz der Landeskirche. Der Bezug auf Art. 12 GO macht deutlich, dass der Einbezug sich nicht als ein struktureller Einbezug darstellt, sondern die Anerkennung im Sinn eines geistlichen Gemeindebegriffs erfolgt.

Absatz 2

Absatz 2 fordert für eine Zuordnung eine Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Landeskirche. Dies ist bei der Personalgemeinde und Regionalgemeinde nicht gesondert benannt, weil für diese als Körperschaften des kirchlichen Rechts die kirchliche Rechtsordnung, und

also auch das im Vorspruch zur Grundordnung entfaltete Bekenntnis als Teil der Rechtsordnung ohne Weiteres Geltung beansprucht. Insbesondere für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft kann es von Bedeutung sein, die Beziehungen und Verbindungen zu einer ausländischen Kirche, die nochmals eigene Bekenntnistraditionen hat, nicht zu verlieren. Insofern wird mit Satz 2 anerkannt, dass es weitere Bekenntnistraditionen geben kann, soweit diese nicht dem Bekenntnis der Landeskirche widersprechen.

Absatz 3

Wesentlich für eine Zuordnung ist, dass die zuzuordnende Einrichtung bestimmte grundsätzliche Fragen in einer bestimmten Weise regelt und handhabt. Die nähere Regelung dieser Aspekte bleibt ausdrücklich den Zuordnungsrichtlinien der Landeskirche vorbehalten. Diese werden im Zuge der Befassung auch mit dieser Thematik in Anlehnung an die Zuordnungsrichtlinien der EKD erstellt und können der Landessynode, so sie zum Zeitpunkt der Tagung der Landessynode bereits verabschiedet sind, ergänzend vorgelegt werden.

Die in den Zuordnungsrichtlinien genannten Kriterien sind Indikatoren dafür, dass eine Übereinstimmung in den grundlegenden Fragen zwischen der Einrichtung, die die Zuordnung begehrt und der Landeskirche, sowie eine entsprechende Anbindung und Einbindung besteht. Die Beurteilung dieser Indikatoren kann nur im Einzelfall erfolgen und wird mit der Zuordnungsentscheidung, die in Form eines Bescheides erfolgt (Absatz 7), getroffen.

Absatz 4

Absatz 4 macht deutlich, dass die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Auslandskirche oder zu einem Dachverband (wie beispielsweise dem Dachverband des CVJM) eine Zuordnung nicht ausschließt. Dies wird dadurch begründet, dass es hier um eine Zugehörigkeit im Sinn eine Zuordnung geht und nicht um eine strukturelle Integration. Insofern ist die Mitgliedschaft zu anderen übergeordneten Organisationsformen für eine Zuordnung unschädlich. Allerdings ist vorausgesetzt, dass die Grundsätze des Dachverbandes oder das Bekenntnis der Auslandsgemeinde dem Bekenntnis der Landeskirche nicht widersprechen und dass Dachverband oder Auslandsgemeinde der Zuordnung zustimmen.

Absatz 5

Eine isolierte Zuordnung einer Gemeinde (im Sinn von Art. 12 GO) ohne eine explizite Verbindung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken und den dazu gehörenden Gemeinden erscheint nicht sinnvoll. Nach dem derzeitigen Verständnis in der Landeskirche ist das Leben einer Gemeinde stets auch bezogen auf das Gemeindeleben der anderen, örtlich benachbarten Gemeinden. Daher sieht Absatz 5 vor, dass ein Kirchenbezirk die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Vernetzung und Einbindung der Zuordnungsgemeinde in die Strukturen der Zusammenarbeit der Gemeinden gewährleistet wird. Die Bereitschaft hierzu wird durch die Zustimmung zur Zuordnungsentscheidung bekundet. Die Verzahnung mit der Bezirkssynode wird für die Zuordnungsgemeinde gesondert benannt. Während bei der Personalgemeinde und der Regionalgemeinde über die Anbindung an einen kirchlichen Rechtsträger bereits eine strukturelle Verbindung besteht, kann bei der Zuordnungsgemeinde die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode das vornehmliche strukturelle Verbindungselement darstellen.

Absatz 6

Dem Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde kommt für die Qualität der Beziehung zwischen Zuordnungsgemeinde und Landeskirche eine herausragende Bedeutung zu. Insofern wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein sollen. Dies ist als Soll-Vorschrift gestaltet, weil sich aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit, die bei einer Zuordnungsgemeinde erwünscht und konstitutiv ist, die Zusammensetzung des Leitungsorgans nur begrenzt beeinflussen lässt. Auch soll die Möglichkeit des Widerrufs (Absatz 13) nicht dazu führen, dass diese Frage als formale Frage prominent im Blick bleibt. Entscheidend für ein gelingendes Miteinander werden in der Praxis andere Aspekte sein.

Absatz 7

Absatz 7 regelt die Zuordnung, die durch Bescheid erfolgt. Bei der Zuordnung einer Vielzahl von Gemeinden kann durch Einbeziehung des Dachverbandes ein aufwändiges Verfahren vermieden werden. Klargestellt wird, wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 Zuordnungsgesetz-EKD geregelt, dass für die Zuordnung kein Rechtsanspruch besteht.

Absatz 8

Etwaige Rechtsfolgen einer Zuordnung sind neben dem staatskirchenrechtlichen Schutz vor allem die zwingende Anwendung des Datenschutzrechts der EKD und damit das Bestehen einer kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Kosten hierfür trägt die Landeskirche, wobei diese nicht genau beziffert werden können, sich aber im sehr überschaubaren Bereich bewegen. Weitergehende Ansprüche ergeben sich nicht. Ein landeskirchlicher Versicherungsschutz besteht bereits für einige der Einrichtungen, für die künftig eine Zuordnung in Betracht kommt und ist davon abhängig, wie eng die Verzahnung mit der Gemeindegemeinschaft in der Landeskirche ist. Absatz 8 stellt klar, dass sich insbesondere keine finanziellen Ansprüche ergeben. Es wird aber auch klargestellt, dass es den Gemeinden und dem Kirchenbezirk gestattet ist, die Zuordnungsgemeinde finanziell zu unterstützen und für deren Arbeit Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies wird aus haushaltsrechtlichen Gründen explizit ausgedrückt.

Absatz 9

In der Zuordnungsgemeinde, in der das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Beauftragung durch die Landeskirche ausgeübt werden muss (siehe § 2 Abs. 3) können selbstverständlich auch kirchliche Amtshandlungen durchgeführt werden. Taufen begründen dabei stets die Mitgliedschaft zur Landeskirche (§ 2 Abs. 3). Soweit eine Eintragung in ein Kirchenbuch zu erfolgen hat, liegt dies in der Zuständigkeit des Wohnsitzpfarramtes.

Absatz 10

Weitere Regelungen können in Vereinbarungen zwischen Zuordnungsgemeinde und Kirchenbezirk bzw. Kirchengemeinden getroffen werden. Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann die engere Verzahnung der Zusammenarbeit, bis hin zu wechselseitigen Vertretungsdiensten sein. Soweit eine Mitgliedschaft in Leitungsorganen erfolgen soll, kann dies nur auf Basis der geltenden Regelungen umgesetzt werden. Soweit im Rahmen einer Vereinbarung Kostenübernahmen oder Kostenteilungen vorgesehen werden sollen, sind die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Absatz 11

Absatz 11 ermöglicht bei der Zugehörigkeit der Zuordnungsgemeinde zu einem Dachverband, dass mit diesem eine generelle Vereinbarung nach Absatz 10 geschlossen wird, was vermeidet, dass aufwändig eine Vielzahl von Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Absatz 12

Mit der Zuordnung übernimmt die Landeskirche nicht nur eine Verantwortung für die Zuordnungsgemeinde, die Zuordnungsgemeinde übernimmt auch eine Verantwortung für die Landeskirche, da das Handeln in der Zuordnungsgemeinde der Landeskirche zugerechnet wird. Dabei hat die Landeskirche keine Aufsicht über die Zuordnungsgemeinde und nur einen begrenzten Einfluss auf die Entscheidungsträgerinnen und -träger der Zuordnungsgemeinde. Absatz 12 verdeutlicht daher die auf Seiten der Zuordnungsgemeinde bestehende Verantwortung. Die besondere Verantwortung für eine schriftgemäße Verkündigung und für den Schutz vor Fällen sexueller Grenzverletzung wird dabei besonders benannt. Auch wird ein angemessenes Vorgehen gegen hauptberufliche Mitarbeitende angesprochen, wenn diese durch ihr Verhalten das Ansehen der Kirche schädigen. Wenn auf Seiten der Zuordnungsgemeinde diese Verantwortung nicht wahrgenommen wird, ist die Zuordnung zu widerrufen (Absatz 13).

Absatz 13

Absatz 13 sieht den Widerruf der Zuordnung vor, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Darüber hinaus muss die Zuordnung widerrufen werden, wenn mit der nach Absatz 12 gegebenen Voraussetzung nicht in angemessener Weise umgegangen wird.

Zu § 10**Absatz 1**

Die Anerkennung einer Gruppe als Gemeindeinitiative gibt dieser auf dem Weg hin zu einer besonderen Gemeindeform die Berechtigung, im Kontakt mit Gemeinden und Kirchenbezirk ihr Anliegen zu verfolgen. Näheres kann eine Vereinbarung mit der Gemeindeinitiative regeln.

Absatz 2

Wichtig ist, dass die Gemeindeinitiative im gestaltenden Miteinander mit den bestehenden Gemeinden und dem Kirchenbezirk des Wirkungskreises unterwegs ist. Dies sichert Absatz 2 ab.

Absatz 3

Absatz 3 öffnet den Horizont dafür, Gemeindeinitiativen auch finanziell zu fördern. Ob und inwieweit dies geschieht, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Ansatz von Haushaltsmitteln zu entscheiden. Dieser Entscheidung wird mit diesem Gesetz weder in Grund noch in Höhe vorgegriffen. Festgelegt ist lediglich, dass die Förderungen nur möglich sind, wenn Ziel der Initiative die Gründung einer besonderen Gemeindeform ist, so dass die Nachhaltigkeit der Gemeindeinitiative im Blick stehen muss.

Zu § 11

§ 11 eröffnet die Möglichkeit, Detailregelungen in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zu treffen.

Damit können ergänzende oder ausführende Regelungen getroffen werden

- hinsichtlich der Mitgliedschaftsfrage (Nummer 1)
- zur Bildung der Leitungsorgane, auch in Abweichung der Regelungen des LWG (Nummer 2)
- für die die Arbeit der Leitungsorgane im Detail regelnden Vorschriften des LWG (Nummer 3)
- zur Führung der Kirchenbücher und Ausstellung von pfarramtlichen Urkunden (Nummer 4)
- zum Datenaustausch für den Vollzug von Amtshandlungen (Nummer 5).

Zu § 12

§ 12 trifft eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden vier Personalgemeinden in der Landeskirche.

Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass für diese das bisher geltende Recht anzuwenden ist. Das bedeutet, dass sich nichts ändert.

Nach Satz 2 besteht aber die Möglichkeit, die Personalgemeinde in eine Regionalgemeinde oder eine Personalgemeinde mit den neu gestalteten Regelungen umzuwandeln. Hierfür bedarf es einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, die an die Stelle des bisherigen Gemeindestatuts tritt. Mit dieser Umwandlung sind vollumfänglich die neuen Regelungen des hier vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

Absätze 2 bis 5

Absätze 2 bis 5 übernehmen ohne jede inhaltliche Änderung die hinsichtlich der Finanzausweisung für die bestehenden Personalgemeinden geltende Regelung aus § 14 PersGG.

Dies hat keinerlei rechtliche oder tatsächliche Änderung zur Folge.

Die Übernahme in dieses Gesetz verfolgt folgenden Zweck: Erfahrungsgemäß unterliegen die Regelungen zur Finanzverteilung einer gewissen Dynamik. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass es künftig eine Nachführung dieser Regelungen bedarf. Da es nicht möglich ist, Regelungen in einem Gesetz, das bereits außer Kraft getreten ist, nachträglich zu ändern, eröffnet die Übernahme in dieses Gesetz die Möglichkeit einer einfachen Nachführung dieser Regelung für die bestehenden vier Personalgemeinden, wenn sich künftig hierfür ein Bedarf ergeben sollte.

Zu § 13

§ 13 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Personalgemeindengesetzes.